Nr. 31. + 33. Jahrgang. Berlin, 1. August 1925

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie"

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die sechsgespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 1 Mark, Arbeitervermittlungen 50 Pfennig, Verbandsanzeigen 30 Pfennig pro Zeile.

Werksgemeinschaften.

Wer die heutige Lage der Arbeiterschaft als zufriedenstellend schildern wolle, würde sich mit Recht den Vorwurf der Unwahrhaftigkeit zuziehen. Vergleicht man jedoch die heutigen Zustände mit denen, die vor Jahrzehnten bestanden, dann ist ein starker Fortschritt nicht zu verkennen. Die Ansprüche, die die Arbeiter an das Leben stellen, haben sich gesteigert. Der Drang, an dem Genuß der Kulturgüter teilzunehmen, ist größer geworden. In wachsendem Maße verbreitet sich in der Arbeiterschaft das Verständnis für die Zusammenhänge im Wirtschaftsleben, und diese Erkenntnis steigert unsere Kraft. Sie lehrt uns, daß der kleinliche Egoismus, der nur das eigene Wohlergehen verfolgt, ohne Rücksicht auf das Wohl der anderen, ein Hemmnis ist für den Aufstieg.

Die Arbeiterschaft kann nur vorwärtsschreiten, wenn in ihren Reihen ein stark ausgeprägtes Zusammengehörigkeitsgefühl herrscht. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl ist der Ausdruck des Klassenbewußtseins, das der Arbeiterschaft im öffentlichen Leben einen Einfluß verschafft hat, den sie früher nie besessen. Noch sind wir nicht am Ziel unserer Wünsche. Noch besitzt die Arbeiterklasse nicht die Macht und den Einfluß, den sie entsprechend der Zahl ihrer Glieder und ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen haben müßte. Aber wir kommen diesem Ziele näher, je mehr wir uns bemühen, das Solidaritätsgefühl und das Klassenbewußtsein in den Kreisen der Arbeiter zu erwecken, denen noch der innere Trieb fehlt, über ihre Lage nachzudenken und aus der gewonnenen Erkenntnis die gebotene Schlußfolgerung zu ziehen.

Die Tätigkeit der Gewerkschaften trägt wesentlich dazu bei, Solidaritätsgefühl und Klassenbewußtsein in der Arbeiterschaft zu fördern. Der Gewerkschaftskampf zeigt auch denen, die schwer von Begriffen sind, was durch gemeinsames Handeln errungen werden kann. Es ist deshalb verständlich, daß das Unternehmertum bemüht ist, der Entwicklung des Solidaritätsgefühls in der Arbeiterschaft entgegenzuwirken. Ein Mittel für diesen Zweck ist die Förderung der Werksgemeinschaft, die in neuerer Zeit von dem organisierten Unternehmertum mit besonderem Eifer betrieben wird. Der Grundgedanke der Werksgemeinschaft ist die Absonderung der Arbeiter eines Betriebes von den Berufs- und Klassengenossen. Den Arbeitern wird gepredigt, daß sie nur an dem Gedeihen des Betriebes, in dem sie beschäftigt sind, Interesse haben, mit ihm müssen sie sich auf das innigste verwachsen fühlen; was außerhalb des Betriebes vorgeht, berührt sie wenig oder gar nicht.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, versteht man auch, wie sich die Unternehmer, die das Betriebsrätegesetz ursprünglich so heftig bekämpft haben, sich mit dieser Einrichtung leicht abfinden und der Einrichtung der Betriebsräte sogar mit Wohlwollen begegnen. Allerdings trifft das nur dort zu, wo die Betriebsräte ihre Aufgabe nicht richtig erfaßt haben und sich als Werkzeug für die Befriedigung der Wünsche des Unternehmers hergeben. Ein solcher Betriebsrat erscheint dem Unternehmer als geeigneter Kern zur Förderung seiner Werksgemeinschaft. Auf sein Mitbestimmungsrecht darf natürlich ein solcher Betriebsrat nicht pochen, denn von seinem Herrenrecht will der Unternehmer selbstverständlich nichts preisgeben. Der Betriebsrat soll es auch vermeiden, Wünsche und Forderungen der Belegschaft zu vertreten, deren Erfüllung den Geldbeutel des Unternehmers berühren. So etwas ist nur geeignet, das gute Einvernehmen zu stören. Dagegen soll der Betriebsrat, wie ihn sich der Unternehmer wünscht, gewissermaßen der Hetzhund sein, der die Arbeiter immer wieder ermahnt, im Arbeitseifer nicht zu erlahmen. Intensivstes Arbeiten in einer möglichst langen Arbeitszeit gereicht dem Betriebe zum Vorteil. Dessen Wirtschaftlichkeit zu fördern, ist ja die vornehmste Aufgabe des Betriebsrats.

In Betrieben, wo die Arbeiter einen Betriebsrat wählen und sich gefallen lassen, der seine Aufgabe so auffaßt, da ist die Voraussetzung für die Bildung einer Werksgemeinschaft gegeben. Statt mit ihren Kollegen in den übrigen Betrieben für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu wirken und auf strengste Innehaltung der von ihrer Gewerkschaft vereinbarten Arbeitsbedingungen zu achten, sind solche Arbeiter nur darauf bedacht, sich die Zufriedenheit des Unternehmers zu erwerben. Und wenn dieser ihnen gelegentlich ein Fest veranstaltet und sich hierbei seinen Arbeitern in eigener Person zeigt, dann sind sie hochbeglückt. Diese Leute denken nicht daran, daß die Getränke und die belegten Brote, die der Chef bei solchen Gelegenheiten stiftet, nur einen Bruchteil des Geldes kosten, das er allein dadurch erspart hat, daß seine Arbeiter mit einem geringeren Lohn vorlieb nehmen, als ihnen von Rechts wegen zustände.

In der Holzindustrie ist der Boden für die Werksgemeinschaft im allgemeinen nicht sehr günstig, obwohl es auch hier nicht an Unternehmern fehlt, die der Sache Interesse entgegenbringen. In dem Organ des Arbeitgeberverbandes der „Holzindustrie", hat kürzlich ein bekannter Unternehmersyndikus, der des öfteren an dieser Stelle sozialpolitischen Unsinn ablädt, Propaganda für die Werksgemeinschaft gemacht. Auf seine Ausführungen einzugehen, hat keinen Zweck. Interessanter ist es, solch eine Werksgemeinschaft in der Praxis zu betrachten. Vor uns liegen die „Satzungen der Werksgemeinschaft der Finsterwalder Tischfabrik Kurt Winkler, Finsterwalde (N.-L.)". Die Gründung ist ganz neu; die Satzungen sind vom 26. Juni datiert und vom Vorstand der Werksgemeinschaft, den Herren Cieplik, Köther und Trentzsch, unterzeichnet.

In ihrer Zweckbestimmung sagt die Werksgemeinschaft, daß sie ihre Mitglieder „vor Terror und Maßreglungen freigewerkschaftlicher Organisationen" schützen und dafür eintreten will, daß sie an keinem Streik teilnehmen. Daß die Werksgemeinschaft „mit Entschiedenheit den Gedanken des marxistischen und gewerkschaftlichen Klassenkampfes" verwirft, hätte der Verfasser der Satzungen seinen Getreuen nicht besonders zu bestätigen brauchen; das ist bei einer solchen, auf Streikbruch gegründeten Organisation ebenso selbstverständlich wie der Ausschluß gewerkschaftlich organisierter Arbeiter von der Aufnahme, den der § 3 vorschreibt. Wichtig erscheint bei einer derartigen Organisation der § 4 der Satzung: „Regelmäßige Beiträge werden nicht erhoben." Wie da ein Vereinsvermögen zusammenkommen soll, dessen Verwaltung im § 8 als eine Aufgabe des Vereinsausschusses bezeichnet wird, ist schwer ersichtlich. Man könnte annehmen, daß sich der Betriebsinhaber als Wohltäter aufspielt. Solche Absichten dürften auch wohl bestehen, aber der Unternehmer weiß, mit was für Leuten er es in dieser Werksgemeinschaft zu tun hat, deshalb schreibt er vorsorglich in die Satzung: „Über die Verwendung der von der Firma freiwillig gegebenen Mittel bleibt die Entscheidung der Firma überlassen."

Die Firma Kurt Winkler hat aber auch mit ihrer Werksgemeinschaft einen Vertrag abgeschlossen, der vom gleichen Tage datiert ist wie die Satzung der Werksgemeinschaft. Hiernach wird den braven Werksgemeinschaftern eine Krankenunterstützung versprochen für die Zeit von der zweiten bis zur dreizehnten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Sie beträgt 10 Prozent des Durchschnittsverdienstes und steigt bis 25 Prozent nach mehr als dreijähriger Beschäftigung. Wenn die Werksgemeinschafter zu Unterstützungszwecken in Notfällen sammeln, dann will die Firma 50 Prozent des Ergebnisses der Sammlung beisteuern. Sammeln sie aber zu Festlichkeiten, dann behält sich die Firma vor, auch weniger dazu zu geben. Damit das Ding aussieht wie ein wirklicher Vertrag, ist es bis zum 31. Dezember 1928 befristet mit halbjähriger Kündigung, und die drei obengenannten guten Kinder können auch darunter wieder ihren Namen gedruckt lesen.

Es ist eine lächerliche Komödie, die hier mit den Arbeitern gespielt wird. Wieviel von den bei Winkler beschäftigten Arbeitern sich dazu hergegeben haben, ist uns nicht bekannt, nur das wissen wir, daß Männer, die auf Selbstachtung halten, für solchen Humbug nicht zu haben sind. Daß Herr Kurt Winkler dem Bezirksvorstand des Arbeitgeberverbandes angehört und in dieser Eigenschaft Verträge mit unserm Verband abschließt, sei nur nebenbei erwähnt. Sicher hat er eigene Ansichten von Vertragstreue, die ihm gestatten, mit den Gewerkschaften einen Vertrag abzuschließen und gleichzeitig der Werksgemeinschaft, die er sich bildet, Satzungen zu bescheren, welche die Mitglieder verpflichten, keiner Organisation anzugehören.

Über die Erfahrungen, die Herr Winkler mit seiner Werksgemeinschaft macht, hoffen wir gelegentlich noch von unseren Finsterwalder Kollegen unterrichtet zu werden. Größere Bedeutung messen wir der Sache nicht bei; wir wollten nur an Hand dieser Satzungen zeigen, was es mit den Werksgemeinschaften auf sich hat, die auch in dem Organ des Arbeitgeberverbandes so angelegentlichst empfohlen werden. Für ehrliebende Arbeiter ist in solchen Gebilden kein Raum. Sie schließen sich ihrer Gewerkschaft an. Der Verband ist es, in dem sie ihre Interessen wahrnehmen, und der Betriebsrat, der seine gesetzlichen Aufgaben im Betrieb erfüllt, darf nie vergessen, daß er Angehöriger seiner Gewerkschaft ist, und daß er sein Amt im gewerkschaftlichen Geiste zu verwalten hat. Das wird dem Unternehmer, zumal wenn er den „Herrn im Hause" unterstreicht, mitunter unbequem sein, aber das läßt sich nicht vermeiden.

Gewiß sollen die Arbeiter und insbesondere der Betriebsrat, wie es im Betriebsrätegesetz heißt, „für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen sorgen", aber das heißt nicht, daß sie auf berechtigte Ansprüche verzichten, um den Profit des Unternehmers zu steigern. Anständige Unternehmer finden sich mit solchen Betriebsräten und mit der Tatsache ab, daß sich die Arbeiter nach eigenem Ermessen organisieren. Unternehmer, die sich an der gewerkschaftlichen Organisation ihrer Arbeiter stoßen und ihnen eigene Organisationen schaffen wollen, sei es in Form von Werksgemeinschaften oder in anderer Gestalt, beweisen damit nur, daß sie unlautere Absichten verfolgen.

Zollvorlage und Holzindustrie.

Die Zollvorlage, um die augenblicklich im Reichstag gerungen wird, enthält auch Zollsätze für eine Reihe von Erzeugnissen der Holzindustrie. Fast durchweg fordert die Reichsregierung wesentliche Zollerhöhungen. Die Möbelzölle werden durchschnittlich um 30 Prozent erhöht. In der amtlichen Begründung wird auf die Holzpreise des Auslandes hingewiesen, die wesentlich niedriger seien als die deutschen. Die deutschen Holzpreise seien gegenüber der Vorkriegszeit um etwa 50 Prozent gestiegen, die ausländischen dagegen nur um etwa 20 Prozent. Da das Holz innerhalb der Gestehungskosten eine entscheidende Rolle spiele, seien die fremden Länder konkurrenzfähiger als Deutschland. Der Wettbewerb der ausländischen Holzindustrie mache sich nicht nur auf dem Weltmarkt, sondern auch empfindlich auf dem deutschen Markt geltend.

Die Reichsregierung hat recht, daß die Holzpreise die Gestehungskosten der Holzindustrie entscheidend beeinflussen, und daß die ausländischen Holzindustrien auf dem Weltmarkt deshalb konkurrenzfähig sind, weil dort die Holzpreise wesentlich niedriger sind als in Deutschland. Diesen Übelstand sucht die Reichsregierung damit abzuhelfen, daß sie die Einfuhrzölle um etwa 30 Prozent erhöht. Vom Standpunkt des Schutzzöllners hätte das einen Sinn, wenn die ausländische Holzindustrie auf dem deutschen Markt wirklich ein ernsthafter Wettbewerber wäre. Das ist aber nicht der Fall. Sie kann uns nur in solchen Waren einige Konkurrenz machen, bei denen die Qualität keine Rolle spielt. Das ist aber nur bei wenigen Erzeugnissen der Holzindustrie der Fall. Im Jahresbericht 1924 des Verbandes deutscher Pianoforte-Fabrikanten E. V., Berlin, heißt es: „Hinsichtlich der deutschen Einfuhrzölle auf Pianos vertreten wir den Standpunkt, daß die deutsche Klavierindustrie eines besonderen Schutzzolles nicht bedarf." Warum, wird nicht ausdrücklich gesagt, das ist auch nicht nötig, da sowieso jeder Sachverständige weiß, daß die deutschen Qualitätsklaviere auf der ganzen Welt keine ernsthafte Konkurrenz haben. Das gilt auch für Möbel und die anderen Holzwaren, die durch die Zollvorlage vor der Konkurrenz des Auslandes geschützt werden sollen. Das ist zwar überhaupt Unsinn, aber gerade darin sind die Schutzzöllner sehr stark.

Die Reichsregierung will mit den Einfuhrzöllen die deutsche Holzindustrie nicht nur auf dem deutschen, sondern auch auf dem Auslandmarkt konkurrenzfähiger machen. Wie Einfuhrzölle die deutsche Holzindustrie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähiger machen können, ist das Geheimnis der Regierung. Wie sie ganz richtig betont, setzt sich die ausländische Holzindustrie deshalb auf dem Weltmarkt durch, weil sie billigeres Holz hat. Darum muß unser Ziel sein, die heimische Industrie mit billigem Holz zu versorgen. Daran denkt die Reichsregierung aber nicht, im Gegenteil, sie erstrebt eine Verteurung des wichtigsten Rohstoffes der Holzindustrie. Zwar enthält die Zollvorlage noch keine Vorschläge für die Zollsätze auf Rund- und Schnittholz; ihre Neuregelung soll erfolgen bei der endgültigen Beratung des Zolltarifs. Bei der Einstellung der Reichsregierung ist aber bestimmt damit zu rechnen, daß sie eine wesentliche Erhöhung der Holzzölle fordern wird. Einen kleinen Vorgeschmack gibt die Behandlung des Sperrholzes in der jetzigen Zollvorlage.

Das Sperrholz findet im Holzgewerbe in zunehmendem Maße Verwendung. Es ist ein unentbehrlicher Rohstoff. Das Sperrholz ist eine ausländische Erfindung; später entstanden in Deutschland Sperrholzfabriken, heute gibt es deren etwa 25. Es handelt sich fast durchweg um größere und technisch gut eingerichtete Betriebe. Sie sind aber nicht imstande, den heimischen Bedarf an Sperrholz, besonders den an Erlen- und Birkensperrholzplatten zu decken. Wir brauchen ausländisches Sperrholz, und möglichst zu niedrigen Preisen. Die Sperrholzfabrikanten haben natürlich das entgegengesetzte Interesse, und auf ihr Betreiben soll der Zoll auf Sperrholz von jetzt 6 Mk. pro Doppelzentner auf 10 Mk. erhöht werden. Die Zollvorlage unterscheidet zwischen rohen und bearbeiteten Sperrholzplatten. Das ist eine ganz willkürliche und sinnlose Unterscheidung, die die Reichsregierung gegen den Willen der Sperrholzverbraucher und der Fabrikanten vorgenommen hat. Obwohl es früher den Begriff bearbeitetes Sperrholz nicht gegeben hat, macht die Zollvorlage diese Unterscheidung, und sie gibt einen Vorkriegszollsatz von 12 Mk. an. Dieser Satz soll auf 30 Mk. erhöht werden. Anscheinend kommt es der Regierung bei der Unterscheidung zwischen rohem und bearbeitetem Sperrholz allein darauf an, die Möglichkeit zu haben, auf Sperrholz möglichst allgemein 30 Mk. Zoll zu erheben.

Dagegen laufen die Unternehmer der sperrholzverbrauchenden Gewerbe mit Recht Sturm. Alle namhaften Unternehmerverbände haben an den Handelspolitischen Ausschuß des Reichstages eine Ein-

gabe gerichtet, die sich gegen die Unterscheidung zwischen rohem und bearbeitetem Sperrholz und die geplante Erhöhung des Zollsatzes von 6 auf 10 Mk. wendet. Die Unternehmerverbände verlangen, daß es bei 6 Mk. Einfuhrzoll verbleibt. Die Sperrholzfabrikanten werden sich über diese Forderung nicht schlecht freuen. Willkommen ist ihnen sicher ein Zoll von 10 Mk., aber auch ein solcher von 6 Mk. bedeutet für sie ein glänzendes Geschäft. Die Sperrholzfabrikanten sind in einem Syndikat zusammengeschlossen, das den Unternehmern den Verkaufspreis vorschreibt. Da mit einem Überangebot von Sperrholz nicht zu rechnen ist, können die Unternehmer ihre Preise ziemlich willkürlich festsetzen. Die Inlandpreise werden stets um den vollen Zoll über den ausländischen Preisen stehen. Der Sperrholzzoll ist also in voller Höhe von den verbrauchenden Gewerben zu tragen. Angesichts dieser Tatsachen sollte man meinen, die Unternehmerverbände würden die Beseitigung jedes Zolles auf Sperrholz fordern. Sie müßten das tun, wenn ihnen an der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Holzindustrie auf dem Weltmarkt gelegen wäre. Der Sperrholzzoll wie überhaupt alle Zölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate fördern nicht die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt, sondern hemmen sie. Die ausländischen Holzindustrien, deren Gestehungskosten nicht durch Einfuhrzölle verteuert werden, sind natürlich imstande, billiger zu liefern als die deutsche Holzindustrie.

Die von der Reichsregierung geforderten Einfuhrzölle auf Rohstoffe und Halbfabrikate liegen also nicht im Interesse der deutschen Wirtschaft, sondern sie hemmen unsere Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Hat die deutsche Holzindustrie preiswerte Rohstoffe und Halbfabrikate zur Verfügung, dann braucht sie die ausländische Konkurrenz weder auf dem heimischen Markt noch auf dem Weltmarkt zu fürchten. Einfuhrzölle auf die Erzeugnisse der Holzindustrie sind überflüssig und solche auf Holz schädlich. Das ist der Standpunkt der Holzarbeiter.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Aufwertung.

Das Aufwertungsgesetz oder das „Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen" ist nunmehr als Gesetz vom 16. Juli 1925 verkündet. Das gleiche Datum trägt das damit im Zusammenhang stehende „Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen". Beide Gesetze haben miteinander gemein, daß sie das Siegel auf die Ausraubung der vertrauensseligen Sparer drücken und den glücklichen Besitzern von Sachwerten den durch die Inflation erzielten Gewinn sichern. Der Betrug an den Sparern und kleinen Rentnern, der hier vollzogen wird, hat seine Ursache darin, daß sich die maßgebenden Stellen erfolgreich dafür einsetzten, daß in den Jahren der Inflation die Fiktion aufrechterhalten wurde, als ob Mark gleich Mark sei. Mit aller Entschiedenheit haben sich die Vertreter der Industrie und der Großfinanz und die hinter ihnen stehenden Parteien gegen die Versuche, den Sturz der Mark aufzuhalten, gewehrt und ebenso dagegen, daß eine Goldrechnung eingeführt wurde, die die ungeheure Verarmung auf der einen, die skrupellose Bereicherung auf der anderen Seite verhütet hätte. Jetzt erst, nachdem die gewaltige Vermögensumschichtung vollzogen, die Vampire sich gesättigt haben, wird durch die Gesetzgebung festgestellt, daß in den Inflationsjahren die Mark nicht gleich Mark war. Diese Tatsache selbst ist ja inzwischen jedermann schmerzlich zum Bewußtsein gekommen, aber erst durch die neuen Gesetze wird sie amtlich sanktioniert.

Das Gesetz bestimmt, daß Hypotheken auf 25 Prozent ihres Goldmarkbetrages auf- oder richtiger gesagt abgewertet werden. Für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1918 erworben wurden, gilt der Nennwert. Für später erworbene Ansprüche erfolgt erst eine Umrechnung, für die dem Gesetz als Anlage ein Schlüssel beigegeben ist. Aufgewertet werden auch solche Hypotheken, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 15. Februar 1924 abgelöst wurden, wenn der Gläubiger seinen Anspruch bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) anmeldet. Der Hypothekenschuldner kann eine Ermäßigung der Aufwertung bis auf 15 Prozent verlangen; ein entsprechendes Recht auf erhöhte Aufwertung steht jedoch dem in Bedrängnis befindlichen Gläubiger gegenüber dem wohlsituierten Schuldner nicht zu. Die so abgewertete Hypothek ist im Normalfall am 1. Januar 1932 zur Zahlung fällig. Dieser Termin kann jedoch auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles geändert und es können Teilzahlungen festgesetzt werden. Der Gläubiger kann für die Zeit vor dem 1. Januar 1925 keine Zinsen verlangen. Von da an erhält er 1,2 Prozent, vom 1. Juli 1925 an 2,5 Prozent, vom 1. Januar 1926 an 3 Prozent und vom 1. Januar 1928 an 5 Prozent. Im wesentlichen in der gleichen Weise werden Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sowie Schiffs- und Bahnpfandrechte aufgewertet.

Bei Industrieobligationen und ähnlichen Schuldverschreibungen beträgt der Normalsatz der Aufwertung 15 Prozent. Dazu erhalten solche Besitzer von Schuldverschreibungen, die diese vor dem 1. Juli 1920 erworben haben, ein Genußrecht im Werte von 10 Prozent des Goldmarkbetrages. Damit erlangen sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaft. Der Schuldner kann die Genußrechte ablösen. Bei Pfandbriefen, Rentenbriefen und Kommunalobligationen erfolgt die Aufwertung in der Weise, daß aus den Deckungswerten eine Teilungsmasse gebildet wird, an der die Gläubiger teilnehmen. Schuldverschreibungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe werden im Normalfall mit 15 Prozent aufgewertet. Auch bei den öffentlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Sparkassen wird eine Teilungsmasse gebildet. Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens 125 Prozent des Goldmarkbetrages erreichen. In ähnlicher Weise werden auch die Versicherungsansprüche aufgewertet.

Das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen beschäftigt sich zunächst mit den Markanleihen des Reichs. Diese werden in eine Anleihe-Ablösungsschuld umgewandelt. Für je 1000 Mk. Reichsanleihe werden 25 Mk. Anleihe-Ablösungsschuld gegeben; bei der Sparprämienanleihe für 1500 Mk. Nennwert 25 Mk. Ein Anspruch auf Umtausch besteht nur, soweit Anleihe-Ablösungsschuld im Betrage von 12,50 Mk. oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist. Demnach erhalten Besitzer von Kriegsanleihe im Nennbetrage von weniger als 500 Mk. überhaupt nichts. Eine Ausnahme wird hier nur für bedürftige Altbesitzer gemacht. Altbesitzer ist, wer eine Anleihe vor dem 1. Juli 1920 erworben und sie ununterbrochen im Besitz hatte. Bedürftig ist eine Person, deren Jahreseinkommen 800 Mk. nicht übersteigt. Diesen bedürftigen Altbesitzern kann für je 100 Mk. Nennwert eine Barabfindung von 15 Mk. gewährt werden. Zu diesem Zweck wird ein Fonds von 150 Millionen gebildet. Verbleibt aus diesem Fonds noch ein Rest, dann kann den Altbesitzern, deren Jahreseinkommen 1500 Mk. nicht übersteigt, eine weitere Abfindung von 8 Mk. für je 100 Mk. Nennwert gewährt werden.

Die Anleihe-Ablösungsschuld wird vorerst nicht verzinst, doch erhält der Anleihe-Altbesitzer auf Antrag das Auslosungsrecht. Die Auslosung beginnt im Jahre 1926, und

Die Zollvorlagen

ist ein Attentat auf die gesunde Vernunft, ein Raubzug auf die Taschen der Arbeiter, ein Mittel zur Bereicherung der Reichen auf Kosten des gesamten arbeitenden Volkes!

Mehr als 1 Milliarde

Goldmark sollen den Großgrundbesitzern zugeschanzt werden durch eine enorme Verteurung der allernotwendigsten Lebensmittel!

Die Zölle auf Rohstoffe

schaffen den Industriellen riesige Monopolgewinne, sie beschränken die Erwerbsmöglichkeiten der Arbeiter und dienen zugleich der weiteren Ausplünderung der Verbraucher!

Nieder mit dem Zollwucher!

innerhalb 30 Jahren soll der Gesamtbetrag der Auslosungsrechte getilgt sein. Die gezogene Ablösungsschuldverschreibung wird mit ihrem fünffachen Nennbetrag eingelöst. Wer also 1000 Mk. Kriegsanleihe besitzt und gegen sie 25 Mk. Anleihe-Ablösungsschuld eingetauscht hat, erhält, wenn sein Anteil ausgelost wird, 125 Mk. Dazu kommen noch 4½ Prozent Zins vom Jahre 1926 bis zum Ende des Ziehungsjahres. Darüber hinaus haben Anspruch auf Vorzugsrenten bedürftige (800 Mk. Jahreseinkommen) im Inland wohnende Deutsche, sofern sie ein Auslosungsrecht als Anleihe-Altbesitzer haben. Die Vorzugsrente beträgt 80 Prozent des Nennbetrages des Auslosungsrechtes, für eine Person jedoch höchstens 800 Mk. jährlich. Diese Vorzugsrente erhöht sich um 25 Prozent, wenn der Besitzer seine Anleihe-Ablösungsschuld auf das Reich überträgt. Ist er zur Zeit dieses Verzichtes 60 Jahre alt, dann erhöht sich die Rente um 50 Prozent.

In ähnlicher Weise wie die Markanleihen des Reiches werden auch die der Länder abgelöst. Bei den Anleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände ist vorgesehen, daß die oberste Landesbehörde einen Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihe-Gläubiger einsetzen kann. Auf dessen Antrag kann die Frist zur Tilgung der aus Altbesitz umgetauschten Ablösungsanleihen bis auf 20 Jahre herabgesetzt werden; die Frist kann aber auch über 30 Jahre hinaus ausgedehnt werden. Die Auslosung erfolgt gleichfalls zum fünffachen Nennbetrag, die Verzinsung beträgt jedoch 5 Prozent. Ist der Anleiheschuldner, also die Gemeinde oder der Gemeindeverband, finanziell leistungsfähig, dann kann der Einlösungsbetrag auf Antrag bis zum Zehnfachen des Nennbetrages erhöht werden.

Das ist ein knapper Auszug aus den Gesetzen, der zwar die Materie bei weitem nicht erschöpft, aber doch erkennen läßt, daß es sich um eine recht komplizierte Angelegenheit handelt. Interessenten werden sich zur Wahrung ihrer Rechte noch eingehend informieren müssen. Zur Durchführung der Gesetze sind noch verschiedene Ausführungsbestimmungen erforderlich, die in Bälde zu erwarten sind. Soviel steht aber fest, daß die Gläubiger und Sparer durch diese Gesetze auf das schwerste betrogen sind.

Der verteuernde Zwischenhandel.

Die Agrarier, die dabei sind, durch die Zollgesetzgebung einen Raubzug auf die Taschen des arbeitenden Volkes zu führen, haben ein begreifliches Bedürfnis, den berechtigten Zorn des Volkes von sich auf andere abzulenken. So ist es zu verstehen, daß die „Tägliche Rundschau" in Berlin die Aufmerksamkeit auf den Zwischenhandel als preistreibendes Element lenkt. In ihrer Nummer vom 7. Juli schreibt sie unter der Überschrift: „Wer verteuert die Lebensmittel?" unter anderem das Folgende:

„Seit 1913 haben sich in Berlin die Handelsbetriebe um mehr als 30 Prozent, im Reich um 256 Prozent vermehrt. Besonders die gesteigerte Nachfrage nach Lebensmitteln ließ in diesen Jahren die Zahl der Zwischenhändler in unerwünschtem Maße anwachsen, und die ungeordneten Verhältnisse gestatteten den Handels- und Gewerbeorganisationen, unter der Hand die Verdienstspanne in einer Weise auszudehnen, die für die Verbraucher geradezu katastrophal wirken mußte. Ein Sachverständiger hat bei den Beratungen im Reichswirtschaftsrat unwidersprochen dargelegt, daß, wenn man die Erzeugerpreise gleich 100 ansetzt, der Kleinverkaufspreis für Fleisch 330 beträgt. Ein Pfund Kalbfleisch, beste Qualität, kostete:

	1913	Mai 1925
Beim Bauer	0,50	0,45 bis 0,55 Mk.
Beim Großhandel	0,77	1,— „
Im Fleischerladen	1,—	1,70 „

Seit einigen Tagen kostet es im Laden in Berlin 2 Mk. bis 2,40 Mk."

Die hier wiedergegebenen Tatsachen sind richtig, und es ist auch ganz zweckmäßig, die Aufmerksamkeit auf sie zu lenken. Dem wucherischen Zwischenhandel muß energisch entgegengetreten werden, das darf jedoch kein Grund sein, den Kampf gegen die Zollwucherer mit verminderter Kraft zu führen.

Die Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.

Der 4. Lehrgang der Akademie der Arbeit ist nach neunmonatiger Dauer am 27. Juni d. J. zu Ende gegangen. Er war von 58 Hörern — 48 Männern und 5 Frauen — aus ganz Deutschland besucht. Die Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften umfaßten insgesamt 868 Stunden; davon entfielen auf allgemeine und Einführungsvorlesungen 120, auf Vorlesungen über Volkswirtschaft 322, über Recht 191, über Staatslehre und Politik 54, über Gesellschaftslehre und Gesellschaftspolitik 181 Stunden. Dazu kam eine Reihe von Exkursionen und von Besichtigungen privater und öffentlicher Unternehmungen und Anstalten.

Der 5. Lehrgang wird am 1. Oktober beginnen und bis zum 30. Juni 1926 dauern. Die Hörergebühr beträgt 100 Mk. Anmeldungen sind — am besten in der Zeit vom 15. August bis 1. September — an die Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt a. M., Zimmer 68, zu richten.

Arbeitsrecht.

Entlassungspapiere und Schadenersatz.

Zahlreich sind die Fälle, wo der Unternehmer dem Arbeiter die Entlassungspapiere verweigert. Gewöhnlich geschieht das, wenn der Unternehmer der Meinung ist, der Arbeiter löse das Arbeitsverhältnis gegen Recht und Gesetz, oder aber der Unternehmer glaubt, der Arbeiter sei ihm noch etwas schuldig, das er erst begleichen müsse, bevor er aufhören könne. Nach dem Gesetz ist der Unternehmer in jedem Falle verpflichtet, dem Arbeiter auf sein Verlangen die Entlassungspapiere (Invalidenkarte, Steuerbuch, Zeugnis über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses und über Führung und Leistungen) auszuhändigen. Ob der Arbeiter das Arbeitsverhältnis rechtmäßig oder unrechtmäßig löst, spielt dabei keine Rolle. Nur der Anspruch auf Aushändigung des Arbeitsbuches ist von einer rechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses abhängig. Alle anderen Entlassungspapiere hat der Unternehmer auszuhändigen, wenn der Arbeiter es verlangt. Wenn der Unternehmer glaubt, Ansprüche an den Arbeiter zu haben, muß er ihn auf deren Erfüllung verklagen. Die Entlassungspapiere darf er aber auf keinen Fall verweigern.

Wenn der Unternehmer die Entlassungspapiere verweigert und der Arbeiter dadurch Schaden erleidet, kann er den Unternehmer auf Schadenersatz verklagen. Schaden hat der Arbeiter dann, wenn er wegen des Fehlens der Papiere keine neue Arbeitsstelle findet oder sein Antrag auf Erwerbslosenunterstützung abgewiesen wird. Die Schadenersatzklagen haben aber nur dann Erfolg, wenn sie dem Gewerbegericht (in Orten, wo ein solches nicht besteht, dem Amtsgericht) formgerecht eingereicht werden und der Beweis für den gehabten Schaden einwandfrei geführt wird.

Erste Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch des Arbeiters ist der Verzug des Unternehmers mit der Herausgabe der Entlassungspapiere. Ein Verzug liegt nur dann vor, wenn der Arbeiter die Papiere ausdrücklich gefordert hat, der Unternehmer die Aushändigung trotzdem verweigert. Der Unternehmer hat die Papiere vor der Aushändigung in Ordnung zu bringen. Im Steuerbuch und in der Invalidenkarte müssen die fälligen Marken geklebt, und im Entlassungsschein muß der Entlassungsvorgang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergegeben sein. Die Angabe des Entlassungsvorganges ist um deswillen besonders wichtig, weil davon die Bewilligung der Erwerbslosenunterstützung abhängt. Der Arbeiter muß beim Empfang der Papiere also prüfen, ob sie ordnungsmäßig ausgefertigt sind. Nimmt der Arbeiter die Papiere ohne ein Wort des Widerspruchs entgegen, so gibt er damit zu erkennen, daß sein Anspruch zunächst erfüllt ist. Bemerkt er nachträglich, daß eins der Papiere gänzlich fehlt oder nicht ordnungsmäßig ausgefertigt ist, so kann er seinen Anspruch auch jetzt noch erheben; er muß es sogar tun, wenn er den Unternehmer in Verzug setzen will. Er muß seinen Anspruch dem Unternehmer aber so verständlich machen, daß dieser sich nicht damit herausreden kann, er habe nicht gewußt, was der Arbeiter wollte.

Zweite Voraussetzung ist der Nachweis des Schadens und sein Zusammenhang mit der Nichtaushändigung der Papiere durch den Unternehmer. Viele Arbeiter begnügen sich, ihre Klage etwa so zu begründen: „Am 6. Juni bin ich entlassen worden und habe meine Papiere gefordert, am 15. Juni habe ich sie aber erst erhalten. Ich fordere daher den vollen Arbeitslohn für die Tage vom 8. bis 15. Juni." Solchen Klagen scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, das Arbeitsverhältnis endige erst mit der Aushändigung der Entlassungspapiere. Das trifft nicht zu; die Verpflichtung zur Aushändigung der Papiere wird vielmehr erst mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spruchreif. Im übrigen aber begründet die Nichtaushändigung oder die zu späte Aushändigung der Papiere noch nicht den Anspruch auf Schadenersatz. Der Arbeiter muß tatsächlich Schaden erlitten haben. Das ist der Fall, wenn sich der Arbeiter in der Zwischenzeit um eine neue Arbeitsstelle bemüht hat, aber keine fand, weil

ihm eins oder alle Entlassungspapiere fehlten oder diese nicht ordnungsmäßig ausgefertigt waren. Als Beweis gilt eine entsprechende Mitteilung des neuen Unternehmers, unter Umständen genügt es auch, wenn der Arbeiter sich bei einem Arbeitsnachweis gemeldet hat und dort zurzeit so viele offene Stellen vorhanden gewesen sind, daß der Arbeiter bestimmt eine neue Arbeitsstelle gefunden hätte. Im letzteren Falle empfiehlt es sich, daß der Arbeiter sich vom Arbeitsnachweis eine Bescheinigung ausstellen läßt mit etwa folgendem Inhalt: „Arbeiter A. hat sich am 6. Juni hier gemeldet; da ihm die Invalidenkarte fehlte, konnte er nicht vermittelt werden, obwohl offene Stellen vorhanden waren."

Wesentlich einfacher ist der Nachweis der entgangenen Erwerbslosenunterstützung. Diese wird gewährt, abgesehen von anderen Voraussetzungen, wenn der Arbeiter die Invalidenkarte vorlegt. Kann er das nicht, weil der Unternehmer die Herausgabe verweigert, so muß er diesen auf Ersatz des Schadens verklagen. Das ist auch dann notwendig, wenn der Unternehmer im Entlassungsschein angegeben hat, daß der Arbeiter das Arbeitsverhältnis gelöst habe, obwohl er wegen Arbeitsmangel oder aus sonstigen Gründen entlassen wurde. Die Klage kann sich in diesen Fällen nur um die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen des Anspruchs überhaupt, allenfalls um den Zusammenhang zwischen Schaden und Verweigerung der Papiere, niemals aber um den Schaden selbst drehen. Denn der ist ein für allemal dann gegeben, wenn der Arbeiter keine Beschäftigung hat und keine Arbeitslosenunterstützung erhält.

Lohnkämpfe während der Geltungsdauer des Tarifvertrages.

Vor dem Weltkriege regelten unsere Tarifverträge neben den allgemeinen Arbeitsbedingungen auch die Löhne. Der Tarifvertrag bestimmte, an welchen Tagen im Laufe seiner mehrjährigen Geltungsdauer eine Lohnerhöhung in Kraft tritt und die sich danach ergebende Höhe der Vertragslöhne. Die Festlegung der Löhne im Tarifvertrag ist nur möglich, wenn mit einiger Sicherheit feststeht, daß die Wirtschaftslage während der Vertragsdauer keine große Veränderung erfährt. Ist mit einer solchen Veränderung zu rechnen, können die Löhne nicht im Tarifvertrag festgelegt werden, er muß sich dann darauf beschränken, allgemeine Bestimmungen über den Arbeitslohn festzulegen. Die Lohnhöhe muß von Zeit zu Zeit zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Diese Lohnabkommen sind Bestandteile des Tarifvertrages. Während in den letzten Jahren die Tarifverträge gewöhnlich auf ein Jahr abgeschlossen wurden, hatten die Lohnabkommen eine Geltungsdauer von nur einigen Wochen oder Monaten. Auch heute liegen die Verhältnisse noch so. In vielen Fällen gelingt die Erneuerung der Lohnabkommen auf dem Wege friedlicher Verständigung, sehr oft muß darum aber gekämpft werden. Nun entsteht die Frage: Darf während der Geltungsdauer des Tarifvertrages um die Erneuerung des abgelaufenen Lohnabkommens gestreikt werden, und ist dieser Streik Tarifbruch? Unseres Wissens ist diese Frage im allgemeinen nicht strittig. Solche Streiks sind berechtigt, sie verstoßen in keiner Weise gegen den Tarifvertrag. Verschiedentlich kommt es aber doch vor, daß die Unternehmer solche Streiks für unberechtigt halten und die Gewerkschaften auf Schadenersatz verklagen. Mit einem solchen Fall hatte sich kürzlich das Kammergericht Berlin als Berufungsinstanz zu beschäftigen. Der Sachverhalt ist folgender:

Zwischen dem Unternehmerverband und den Gewerkschaften ist ein Tarifvertrag abgeschlossen, der die allgemeinen Arbeitsbedingungen regelt. Die Löhne werden in einem gesonderten Lohntarif geregelt. Nach Ablauf des Lohntarifs wird über den Abschluß eines neuen verhandelt, die Verhandlungen führen aber nicht zum Ziele. Die Gewerkschaften fordern ihre Mitglieder auf zur Verweigerung der Überstunden und zur passiven Resistenz. Der Unternehmerverband erblickt hierin einen Verstoß gegen den Tarifvertrag und die guten Sitten und verklagt die Gewerkschaften auf Schadenersatz. Das Landgericht I, Berlin, gibt dem Klageantrag statt. Gegen dieses unverständliche Urteil haben die Gewerkschaften Berufung eingelegt mit dem Erfolg, daß das Landgerichtsurteil aufgehoben wurde. In der Entscheidung des Kammergerichts Berlin, 8. Zivilsenat, vom 27. Februar 1925, heißt es:

„Es ist allerdings gesichertes Ergebnis der Rechtslehre und Rechtsübung, daß jeder Tarifvertrag als obligatorische Verbindlichkeit zwischen den Vertragsparteien die sogenannte Friedenspflicht in sich schließt, weil sie ohne weiteres aus seinem Zweck folgt. Der Inhalt dieser Pflicht kann, sofern der Tarifvertrag, wie in vorliegendem Fall, nichts Besonderes darüber bestimmt, jedoch nur dahin gedeutet werden, daß die Anwendung wirtschaftlicher Kampfmaßregeln während seiner Dauer nur insoweit verboten ist, als sie die im Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen betreffen. Demgemäß darf insbesondere ein Streik oder eine passive Resistenz — zwischen beiden ist in dieser Hinsicht hier und im folgenden ein Unterschied zu machen — von der Gewerkschaft nicht herbeigeführt oder begünstigt werden, um einen Tarifvertrag zu beseitigen oder zu ändern.... So hat auch das Reichsgericht die Verwendung des Sympathiestreiks bei bestehendem, ihn nicht ausdrücklich ausschließendem Tarifvertrag nicht als Verletzung der Friedenspflicht aufgefaßt.

Diese sogenannte Relativität der Friedenspflicht hat das Landgericht außer acht gelassen. Im gegebenen Fall war der Lohntarifvertrag gelöst, der Manteltarifvertrag bestand weiter. Die beklagten Gewerkschaften führten nun einen Wirtschaftskampf herbei, der hinsichtlich des Zieles der Lohnverbesserung nach dem Fortfall des Lohntarifs keinesfalls mehr gegen eine Tarifvertragspflicht verstoßen konnte, der aber mit Mitteln geführt werden sollte, die sich gleichzeitig als Aufforderung zum Bruch der weiterbestehenden und nach wie vor von dem in Kraft gebliebenen Rahmentarif beherrschten Einzelarbeitsverträge auswirkten. Es fragt sich also, ob in dieser Ansehung des Zieles erlaubten, aber gleichzeitig den Ungehorsam gegen den Rahmentarif für den einzelnen mit sich bringenden Kampfmaßnahmen der Beklagten eine solche erblickt werden muß, die zugleich einen Verstoß gegen eine auf den Rahmentarif gegründete Friedenspflicht und somit einen Tarifbruch darstellte. Wenn das Landgericht diese Frage ohne weiteres bejaht, so wird sie der Eigenart des Falles nicht gerecht....

Ebenso wie das Reichsgericht den Sympathiestreik als nach Treu und Glauben mit der Friedenspflicht verträglich angesehen hat, erscheint die hier zur Erzielung des Sieges im Lohnstreit verwendete Kampfmaßregel der passiven Resistenz nicht als ein Verstoß gegen die mit dem Rahmentarif gesetzten Grenzen der Friedenspflicht. Andernfalls wäre das größere Maß von Bewegungsfreiheit, das sich die Beklagten durch die zeitliche Begrenzung des Lohntarifes schaffen wollten, eine im wesentlichen unbrauchbare Waffe für den Lohnkampf geblieben....

Nach vorstehendem läßt sich in dem von dem Kläger gerügten Verhalten der Beklagten eine Verletzung einer Tarifvertragspflicht nicht finden. Es kann also der erhobene Schadenersatzanspruch aus einer solchen nicht hergeleitet werden.... Ebensowenig wie auf eine vertragliche Grundlage vermag der Kläger seinen Schadenersatzanspruch auf eine außervertragliche stützen. In Betracht könnte nur eine Haftung aus § 826 BGB. kommen. Wenn nun auch unter Umständen die Gewerkschaften für unerlaubtes Verhalten ihrer Vorstände einzustehen haben mögen, so fehlt doch hier ein vorsätzliches wider die guten Sitten verstoßendes Verhalten der Vorstände. Denn daß die hier betätigten Kampfmaßnahmen ein solches noch nicht darstellen, bedarf keiner weiteren Ausführung und wird auch vom Kläger ernstlich nicht bezweifelt."

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 31. Wochenbeitrag für die Woche vom 26. Juli bis 1. August fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Straubing. In der gut besuchten Mitgliederversammlung am 19. Juli wurde über die Lohnbewegungen der Schreiner und der Säger berichtet. Die Ergebnisse wurden gutgeheißen. Kritisiert wurde, daß in dem Sägewerk Kirchner u. Dendl noch recht lange gearbeitet wird. Es ist notwendig, dafür zu sorgen, daß auch hier die vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden. Im allgemeinen macht unser Verband Fortschritte, auch in dieser Versammlung wurden wieder einige Aufnahmen vollzogen.

Unsere Lohnbewegung.

Lohnkampf in der Bürstenindustrie.

Über die Erneuerung eines am 16. März 1925 abgeschlossenen Lohnabkommens wurde am 13. Juli in Nürnberg verhandelt. Die Unternehmer lehnten jedes Entgegenkommen ab. Daraufhin trat das zentrale Lohnamt unter dem Vorsitz eines Unparteiischen im Ministerium für soziale Fürsorge in München zusammen. Gegen die Stimmen der Arbeiter wurde ein Schiedsspruch gefällt, der den bisherigen Spitzenlohn von 67 Pf. ab 20. Juli auf 73 Pf., ab 31. August auf 75 Pf. festlegt. Daneben sollten jedoch Akkordverdienste, die den Lohnsatz um 30 Prozent übersteigen, in staffelweisen Abstufungen mit geringeren Zuschlägen bedacht werden. Das Lohnabkommen soll bis zum 14. November gelten. — Die Branchenversammlungen unserer Kollegen haben einmütig den Spruch des Lohnamtes abgelehnt und beschlossen, an der ursprünglich gestellten Forderung mit einem Ecklohn von 85 Pf. festzuhalten.

Aus diesem Anlaß haben sich bereits Kämpfe entwickelt. In Nürnberg ist es in einigen Betrieben zur Arbeitseinstellung gekommen, ebenso im Betrieb Penzberger in München. Auch in Herford ist der Streik bereits beschlossen.

Nach einem uns übermittelten Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes ladet dieser seine Mitglieder für Freitag, den 24. Juli, zu einer Aussprache nach Nürnberg ein. Wer nicht kommen kann, soll durch eingeschriebenen Brief zwei Fragen beantworten:

1. Sind Sie für Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs?
2. Sind Sie bereit, für den Fall, daß von seiten unseres Verbandes Maßnahmen ergriffen werden müssen, Ihren Betrieb mindestens drei Monate zu schließen?

Wir sind auf ernste und langwierige Auseinandersetzungen vorbereitet und sehen den Maßnahmen der Unternehmer mit Ruhe entgegen.

In der **Provinz Pommern** macht die Schaffung geregelter Arbeitsbedingungen besondere Schwierigkeiten. Die Unternehmer sind meist nur örtlich organisiert. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, für jeden Ort gesondert zu verhandeln. Hierbei ergeben sich nicht nur Schwierigkeiten wegen einer angemessenen Lohnregelung, die Unternehmer zeigen auch geringe Neigung zum Abschluß von Verträgen. Insbesondere können sie sich nicht entschließen, Ferien zu gewähren. So ist in letzter Zeit in verschiedenen Orten verhandelt worden, ohne daß ein befriedigendes Resultat erzielt worden wäre. Es muß deshalb mit ernsten Auseinandersetzungen gerechnet werden.

In der **ostpreußischen Sägewerksindustrie** dauert der Kampf fort. Auf Antrag der Unternehmer hat der Schlichter die Parteivertreter zu Verhandlungen über die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches geladen, der den Arbeitern jede Erhöhung der jämmerlichen Löhne verweigert. Noch vor diesen Verhandlungen haben die Unternehmer in einigen Orten mit der Aussperrung begonnen.

Für die **Uhrenindustrie im Schwarzwald** fällte der Schlichtungsausschuß in Donaueschingen einen Schiedsspruch, der den Mindestlohn des 25jährigen Facharbeiters auf 65 Pf. festsetzt. Die bestehenden Löhne werden um 3 Pf. erhöht. Von der Lohnerhöhung ausgenommen sind die meisten Holzarbeiter durch die Bestimmung des Schiedsspruchs, nach welcher Akkordarbeitern, die 40 Prozent Überverdienst erzielen, eine Lohnerhöhung nicht gewährt werden braucht. Eine Konferenz der beteiligten Ortsvertreter hat diesen Schiedsspruch abgelehnt.

Für die **Peitschenindustrie in Hohenzollern** wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Spitzenlohn ab 20. Juli 53 Pf. beträgt.

In Coburg und Neustadt bei Coburg ist der Kampf noch nicht beendet. Der in der vorigen Nummer mitgeteilte Vorschlag der Zentralvorstände ist von den Unternehmern nicht ohne weiteres angenommen worden. Sie hielten am 20. Juli eine Sitzung ab, in der es sehr lebhaft zugegangen sein soll. Nachher teilten sie unserer Ortsverwaltung mit, daß sämtliche Mitglieder der Holzfachgruppe ihren Austritt aus dem örtlichen, gemischt-wirtschaftlichen Verband erklärt hätten. Demnach müßte mit den Unternehmern einzeln verhandelt werden. Einige Unternehmer haben sich auch gleich dazu erboten, so daß bisher in vier Betrieben 86 Kollegen die Arbeit auf Grund der in Berlin formulierten Bedingungen aufgenommen haben. In acht Betrieben in Coburg mit etwa 100 Arbeitern und ebenso auch in Neustadt muß der Kampf weitergeführt werden.

In Dortmund befinden sich die Schreiner und Stellmacher der Firma Orenstein u. Koppel, Waggon-Abteilung Dortmund-Dorstfeld, im Streik. Zuzug nach Dortmund ist fernzuhalten.

In Dresden wurde für die Kistenindustrie ein neues Lohnabkommen vereinbart. Ab 12. Juni beträgt der Durchschnittslohn 80 Pf., ab 21. August 88 Pf. bis 11. November 1925. — Für die Parkettleger erhöht sich der Stundenlohn ab 12. Juni um 15 Pf. auf 1,35 Mk., ab 14. August um weitere 10 Pf. auf 1,45 Mk. Alle Arbeiten sind in Stundenlohn herzustellen. Das Abkommen gilt bis zum 15. Oktober 1925. — Für die Hutformentischler erhöht sich der Lohn ab 4. Juli um 25 Prozent. — Die Maschinen- und Hilfsarbeiter erhalten ab 12. Juni 88 Pf., ab 14. August 95 Pf. Stundenlohn. Durch die 25prozentige Lohnerhöhung für Facharbeiter steigt der Durchschnittsstundenlohn auf 1,35 Mk.

In Hamburg wurde für die Füllfederhalterfabrik Astoriawerke ein Abkommen getroffen, welches den Lohn der Facharbeiter ab 26. Juni auf 98 Pf., ab 31. Juli auf 103 Pf. festsetzt.

In München wurde für die Leisten- und Rahmenfabriken vor dem Schlichtungsausschuß eine Vereinbarung getroffen, durch welche für die Zeit vom 17. Juli bis 3. September die Löhne erhöht werden für Facharbeiter auf 92 Pf., Hilfsarbeiter 81 Pf., Facharbeiterinnen 59 Pf., Hilfsarbeiterinnen 51 Pf.

In Ründeroth bei Gummersbach stehen bei der Firma Christoph Schmidt, Wagenbaufabrik, unsere Kollegen seit dem 21. Juli im Streik, weil die bezirklichen Lohnverhandlungen gescheitert sind und die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches von Hagen in Höhe von 9 Prozent gleich 5 Pf. in der Spitze auf den bisherigen Lohn von 59 Pf. abgelehnt worden ist. Die Kollegen aus der Karosseriebranche werden ersucht, Zuzug fernzuhalten.

In Wismar ist durch den Lohnkampf in der Mecklenburgischen Metallindustrie auch eine größere Zahl unserer Kollegen in Mitleidenschaft gezogen. Bei diesem Kampf handelt es sich zunächst um die Forderung nach Aufbesserung der unzulänglichen Löhne, weswegen in einigen Betrieben die Arbeit eingestellt wurde. Darauf wurde die Aussperrung verfügt. In Wismar haben die Waggonfabrik, die Eisengießerei Podeus und die Fahrzeugfabrik Mahr vor kurzem den Groß-Karosseriebau aufgenommen, den sie trotz der Aussperrung aufrechterhalten möchten. Sie erklären deshalb den Arbeitern, daß sie die betreffenden Betriebsabteilungen an Unternehmer vermietet hätten, die dem Metallbund nicht angehören. Die Arbeiter fallen natürlich auf solch faulen Zauber nicht herein. Der Zuzug von Holzarbeitern, Malern und Sattlern ist fernzuhalten.

Aus der Holzindustrie.

Die Umwälzung in der Schönheider Bürstenindustrie.

Seit der Stabilisierung der Mark ist die Hochkonjunktur für Exportware verschwunden. An ihre Stelle ist nicht nur ständige Arbeitslosigkeit einer, wenn auch verhältnismäßig geringen Zahl von Arbeitern getreten, sondern auch Auftragsmangel in den meisten Betrieben, der zeitweise Kurzarbeit auslöst. Die Ursachen sind verschiedener Art, sie werden aber leider von sehr vielen Arbeitern nicht beachtet. Da ist zunächst die Ausbreitung der Bürstenindustrie im Ausland, die noch dadurch gefördert wird, daß Produktionsmaschinen, und wenn gewünscht, mit den Arbeitern dazu geliefert werden. Für den Inlandbedarf liegt die Nachfrage nach Waren deshalb danieder, weil die große Masse finanzschwach ist, d. h. die Lohn- und Gehaltsverhältnisse sind so schlecht, daß die Kaufkraft dadurch stark beeinträchtigt wird. Ein weiterer Grund des nicht zu verkennenden Rückganges der hiesigen Industrie ist die technische Entwicklung der Bürstenindustrie im allgemeinen. Nicht unerwähnt sei die seit Jahresfrist nur teilweise beschäftigte Heimarbeit und das in diesem Jahre aufgefallene Nichteinstellen der schulentlassenen Jugend in einer Anzahl Betriebe. Trotzdem gelang es dem örtlichen Arbeitsnachweis nicht, etwa 20 Lehrstellen bei verschiedenen, außerhalb des Ortes wohnenden Handwerkern zu besetzen. Es ist noch eine Anzahl schulentlassener Kinder vorhanden, die keine Arbeitsstelle haben.

Vorübergehend haben sehr viele Betriebe ihre Finanznot durch Inanspruchnahme von Bankkrediten beseitigt oder beseitigen wollen. Das heißt aber, das Pferd beim Schwanz aufzäumen. Nicht Bankkredite, sondern die Kaufkraft des Volkes und das mehrfache Umsetzen des Lagers können den Betrieb aufrechterhalten. Neuerdings sind die Unternehmer, ganz besonders die kleinen, auf den Gedanken gekommen, die Produktion zu ändern. Zuerst sei erwähnt, daß die Grobbürstenindustrie infolge der Inflationsverkäufe in Feinbürsten an das Ausland auffallend zurückgegangen ist. Denn das Ausland kaufte nur Feinware und hat sich damit vielfach überladen. Die kleinen Betriebe konnten die Zahlungsbedingungen des Auslandes nicht aushalten, stellten sich zum Teil um oder gingen zugrunde oder werden in naher oder fernerer Zeit todsicher der Insolvenz verfallen. Wo die mehr in den Vordergrund getretene Feinbürstenfabrikation ins Stocken geriet, erschien in vermehrtem Maße die Herstellung von Zahnbürsten, Zelluloidüberzugbürsten und Pinsel. Aber auch hier ist bereits ein Rückgang zu verzeichnen. Gerade die Pinselfabrikation hatte hier große Hoffnungen erweckt, was aus der Erbauung von zwei

Pinselfabriken mit je etwa 100 Arbeitsplätzen hervorgeht. Hauptsächlich werden Ringpinsel und Deckenbürsten angefertigt.

Zum Leidwesen der Arbeiterschaft werden von den Firmen die neuesten Produktionsmaschinen eingebaut, wodurch stets ein Teil der Arbeiter außer Tätigkeit gesetzt wird. In der Hauptsache sind es die automatischen Bohrmaschinen, die Mischmaschinen für jedes Genre Borsten oder Surrogate, die automatischen Stanzmaschinen, die Schleifmaschinen und neuerdings die Spritzmaschinen, die in hoher Vollendung das Polieren ersetzen. Stanz-, Schleif- und Abschneidemaschinen findet man in den kleinsten Betrieben. Sehr oft hört man von Arbeitern die Maschinen verwünschen. Des öfteren begegnet man der Auffassung, welcher ein Arbeiter, der alt und grau in der Bürstenindustrie geworden ist, dahin Ausdruck gab, daß sich die Maschinenarbeit nicht halten könne und man bald wieder zur Handarbeit zurückkehren würde. Diese Naivität zeigt so recht, wie gleichgültig manche Arbeiter die immer mehr fortschreitende Technik betrachten.

Daß die maschinellen Vorteile ohne Rücksicht auf die weitere Existenz der Arbeiter vom Unternehmer weidlich ausgenutzt werden, liegt an unserer kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Solange diese besteht, müssen die Arbeiter die durch die Einführung neuer Maschinen entstehende Lage zu meistern suchen, indem sie dahin arbeiten, selbst an die Maschinen zu kommen oder, soweit dies nicht angängig ist, sich anderen Arbeiten anzupassen. Außer den genannten Maschinen gibt es noch viele, die manchen aus der gewohnten Arbeit werfen. Sie alle aufzuführen, soll nicht der Zweck dieser Zeilen sein. Die Arbeiterschaft sollte aber mit offenen Augen diesen Prozeß verfolgen und nachrechnen, was die Ware kostet, ehe sie in den Handel kommt.

Die Leistung bei jeder Arbeitsmethode muß dem Arbeiter geläufig sein, denn er steht doch mitten im Produktionsprozeß. In den meisten Fällen sagt der Unternehmer bei den Lohnverhandlungen, daß er nicht mehr zahlen könne, weil er weiß, daß die Arbeiter die Berechnungen nicht vornehmen. Diese kann der Arbeiter wohl aufstellen, wenn er nur will, entweder allein oder mit seinen Mitarbeitern. Das gibt ihm eine wertvolle Waffe im Lohnkampf. Die Bürstenindustrie hat ihre Arbeitsmethoden gegen die Vorkriegszeit sehr vorteilhaft vervollkommnet. Hier dürfen die Arbeiter nicht gleichgültig beiseite stehen und auf die hören, die da sagen: Es werden auch wieder bessere Zeiten kommen. Wer sich darauf verläßt, der ist verlassen. Die Arbeiterschaft hat es ja im Laufe der letzten Zeit erlebt, wie die Maschine bereits begonnen hat, die Heimarbeit beiseite zu schieben. Dasselbe geschieht mit den Arbeitern, wenn nicht jeder den Kampf um seine Existenz aufnimmt. Die Entwicklung geht rücksichtslos vorwärts, und wer nicht mitgeht, der geht unter. H. R.

Aus der oberfränkischen Korbwaren-Heimindustrie.

Die oberfränkische Korbindustrie macht seit 1½ Jahren eine Krise durch, die ihre Existenz auf das schwerste bedroht. Schon vor dem Kriege war die Korbindustrie als Elendsindustrie bekannt; seither haben sich die Verhältnisse für die Arbeiter noch dadurch verschlimmert, daß zu den Hungerlöhnen eine nie gekannte Arbeitslosigkeit gekommen ist. Dadurch besteht nicht einmal mehr die an sich verwerfliche Möglichkeit, den Verdienst, wie vor dem Kriege, durch Mitarbeit von Frau und Kindern einigermaßen erträglich zu gestalten. In vielen Ländern, die früher ihren Bedarf an Korbwaren fast ganz aus Deutschland deckten, wurden mit Hilfe ihrer Regierungen eigene Korbindustrien geschaffen, welche, durch eigene große Weidenkulturen begünstigt, billiger produzieren können. Es muß damit gerechnet werden, daß die Korbwaren-Heimindustrie nie wieder ihren früheren Beschäftigungsgrad erreichen wird.

Die Heimarbeiter müssen ihr Rohmaterial selbst beschaffen. Während dieses gegenüber der Vorkriegszeit um über 100 Prozent teurer wurde, sind die Preise für die Heimarbeitererzeugnisse fast nirgends erhöht, oft sogar noch herabgesetzt worden. Die größte Schuld daran tragen aber die Heimarbeiter selbst, bei keiner anderen Berufsgruppe findet man so wenig Zusammengehörigkeitsgefühl. Sie glauben, andere müßten ihre Aufgaben erfüllen, ohne daß sie selbst etwas dazu beitragen brauchten. Die dortige Gegend bietet nicht die Möglichkeit, sich anderen Industrien zuzuwenden. Die Not dieser bis zur Wehrlosigkeit verelendeten Korbmacherbevölkerung, die dort über 15 000 Beschäftigte umfaßt, wird immer größer. Um über die Verhältnisse eine Aussprache herbeizuführen, veranstaltete unser Bezirksleiter, Kollege Herzog, in Küps und Michelau zwei Versammlungen, die einen für die dortigen Verhältnisse ganz ungewöhnlichen Besuch aufwiesen. Aus der ganzen Umgegend waren die Korbmacher dem Ruf gefolgt. Auch Vertreter der Behörden waren eingeladen und erschienen. Kollege Herzog schilderte die Zustände, wie sie tatsächlich sind, und zeigte die Wege, die zur Abstellung des Elends führen. Die Gemeinden und der Staat haben die Pflicht, die Ansiedlung anderer Industrien zu fördern. Rasche Hilfe muß auch durch Ausführung umfangreicher Notstandsarbeiten geschaffen werden. Weiter muß die Anlegung neuer Weidenkulturen gefördert und die Zölle auf Weiden müssen beseitigt werden. Den Heimarbeitern sind zur Ablieferung ihrer Erzeugnisse wieder wie früher Arbeiterfahrkarten zu gewähren; die erschwerenden Beförderungsbestimmungen, die auch den Verdienst noch schmälern, sind zu beseitigen. Von den Vertretern der Behörden mußte die Unhaltbarkeit dieser Zustände zugegeben werden, und sie versprachen auch nach Möglichkeit Abhilfe.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband läßt nichts unversucht, um den Heimarbeitern ihr schweres Los zu erleichtern. Aber ohne die gewerkschaftliche Mitarbeit der Heimarbeiter muß auch das Eingreifen des Verbandes von geringem Erfolge bleiben. Die Versammlungen haben manchen Korbmacher aufgerüttelt und den Willen zur Mitarbeit angeregt. Hoffen wir, daß es nicht beim Vorsatz bleibt, und daß nunmehr die Heimarbeiter energisch zur Selbsthilfe greifen. A.

Gewerkschaftliches.

Die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses.

Der Bundesvorstand veröffentlicht nunmehr die Tagesordnung für den 12. Gewerkschaftskongreß, der in den Tagen vom 31. August bis 5. September im Gewerkschaftshaus zu Breslau abgehalten wird. Die Tagesordnung lautet: 1. Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen. 2. Bericht des Bundesvorstandes (Berichterstatter: Th. Leipart, Bundesvorsitzender). 3. Die Sozialgesetzgebung in Deutschland (Berichterstatter: Hermann Müller, stellvertr. Bundesvorsitzender). 4. Die Organisationsfrage (Berichterstatter: P. Graßmann, stellvertr. Bundesvorsitzender). 5. Die Wirtschaft und die Gewerkschaften: a) Die deutsche Wirtschaft (Berichterstatter: Prof. D. Hermberg, Leipzig); b) Die Wirtschaftsdemokratie (Berichterstatter: H. Jäckel, Verbandsvorsitzender). 6. Beratung der Bundessatzungen. 7. Wahl des Bundesvorstandes. 8. Erledigung sonstiger Anträge.

In der gleichen Nummer 29 der „Gewerkschafts-Zeitung", in der diese Tagesordnung veröffentlicht ist, sind auch die zum Gewerkschaftskongreß gestellten Anträge abgedruckt. Die Produktion war auf diesem Gebiete sehr lebhaft; die Anträge umfassen mehr als 16 Seiten der „Gewerkschafts-Zeitung". Wir behalten uns vor, auf die wichtigsten Anträge zurückzukommen.

Kein Anschluß der Glasarbeiter an den Baugewerksbund.

Eine im Glasarbeiter-Verband vorgenommene Urabstimmung hat mit großer Mehrheit den Anschluß an den Baugewerksbund beschlossen. Schon vorher war dessen grundsätzliches Einverständnis erzielt, und es handelte sich jetzt nur noch darum, zwischen den beiderseitigen Vorständen die Formalitäten des Übertritts zu vereinbaren. In der zu diesem Zweck anberaumten Sitzung trat plötzlich, wie der Vorsitzende des Glasarbeiter-Verbandes, Girbig, im Verbandsorgan berichtet, der Vorstand des Baugewerksbundes von seiner Zusage zurück. Er verwies auf die beim Bundesausschuß eingesetzte Kommission zur Regelung der Organisationsfrage, die jetzt ihre Arbeiten abgeschlossen habe. Nun liege die Resolution Dißmann vor, nach der unter anderen ein Industrieverband für die Stein-, Glas- und Keramindustrie zu schaffen sei. Es sei anzunehmen, daß der Breslauer Gewerkschaftskongreß so beschließen werde, und deshalb könne der Anschluß der Glasarbeiter an den Baugewerksbund nicht mehr in Frage kommen.

Nun war der Vorstand des Glasarbeiter-Verbandes in Verlegenheit. Girbig berichtet, daß er in der Sitzung des Bundesausschusses am 3. Juli mit Dißmann Rücksprache genommen und ihn dafür zu gewinnen gesucht habe, seinen Plan dahin zu ändern, daß der Industrieverband für das Baugewerbe mit dem für die Stein-, Glas- und Keramindustrie zusammengezogen werde. Dißmann habe sich dafür interessiert; er versprach, in diesem Sinne zu wirken, und er ist auch in einer engeren Kommissionssitzung für die Zusammenlegung eingetreten. . .

Diese Mitteilung ist in verschiedener Hinsicht interessant. Man rechnet mit der Annahme der Vorschläge von Dißmann und legt dessen Person eine solche Bedeutung bei, daß man sich seiner Hilfe glaubt versichern zu müssen, um bei der Regelung des Organisationsproblems Sonderwünsche durchzusetzen. In einem Aufsatz in der „Gewerkschafts-Zeitung" wehrt sich der Vorsitzende des Steinarbeiter-Verbandes, Winkler, gegen den Dißmannschen Plan und gegen die Zusammenlegung des Steinarbeiter-Verbandes, soweit dessen Mitglieder nicht an die Organisation des Baugewerbes abzutreten sind, mit der Glas- und Keramindustrie zu einem Industrieverband, und er führt für seine Auffassung gute Gründe ins Feld. Girbig ist es aber gelungen, Dißmann für seine Auffassung zu gewinnen, und so tritt dieser jetzt für die Zusammenlegung der Stein-, Glas- und Keramarbeiter mit den Bauarbeitern ein.

Die Sache hat aber noch einen anderen Haken. Girbig hat auch mit den Vertretern des Baugewerksbundes und des Porzellanarbeiter-Verbandes verhandelt. „Die Aussprache führte dazu," heißt es in seinem Bericht, „daß die Verbände der Glasarbeiter, Porzellanarbeiter, Töpfer und Steinarbeiter darauf drängen, daß der Zusammenschluß dieser Organisationen so schnell wie irgend möglich erfolgt." Nach dem erwähnten Aufsatz von Winkler ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß sich der Vertreter der Steinarbeiter an diesem Drängen beteiligt hat. Aber die Beschlußfassung scheiterte daran, daß der von Girbig verlangte Zusatz zu dem Abkommen, wonach nach erfolgter Vereinigung der gemeinsame Anschluß an den Baugewerksbund baldmöglichst erfolgen soll, keine Zustimmung fand. Nach der letzten Bundesausschußsitzung habe noch eine Unterredung mit den Vertretern des Porzellanarbeiter- und des Steinarbeiter-Verbandes stattgefunden, wobei der erstere sich der Bildung eines Keramarbeiter-Verbandes geneigt zeigte, der letztere trotz seiner Bedenken sich bereit erklärte, die Angelegenheit seinem Vorstand zu unterbreiten.

Dieser Bericht zeigt, welche Schwierigkeiten sich einer Änderung der Organisationsform entgegenstellen, selbst da, wo der gute Wille zur Verschmelzung vorhanden ist. Und dabei handelt es sich hier nur um einen kleinen Zipfel des Problems. Wird dieses in seinem vollen Umfang aufgerollt, dann ergeben sich ähnliche und vielleicht noch viel größere Schwierigkeiten an sehr vielen anderen Stellen. Unter solchen Umständen gehört doch ein großer Mut dazu, vom Gewerkschaftskongreß zu erwarten, daß er das ganze ungeheuer schwierige Problem durch einen Machtspruch löse.

Verbandstag der Fabrikarbeiter.

In den Tagen vom 6. bis 11. Juli hielt der Verband der Fabrikarbeiter seinen Verbandstag in Leipzig ab. Die kommunistischen Zellen hatten bei der Wahl der Delegierten nur geringe Erfolge erzielt. Die Kommunistische Partei hat deshalb ein anderes Mittel versucht, um in ihrem Sinne Leben in die Bude zu bringen. Es waren aus verschiedenen Städten Mitteldeutschlands Deputationen an den Verbandstag geschickt worden, um ihm ihre Wünsche vorzutragen. Dieses Programm erlitt aber eine Störung dadurch, daß der Verbandsvorsitzende in der Lage war, das Rundschreiben der Kommunistischen Partei zu verlesen, in dem die Anweisung für die Bildung dieser Deputationen gegeben war. Die noch ausstehenden Deputationen zogen es dann vor, fortzubleiben. Von besonderer Bedeutung für den Fabrikarbeiter-Verband ist die Umgestaltung der Organisationsform, über die auf dem Breslauer Gewerkschaftskongreß entschieden werden soll. Nach einem Referat des Verbandsvorsitzenden Brey über diesen Gegenstand wurde die auf dem vorigen Verbandstag beschlossene Resolution erneuert, die den Vorstand ermächtigt, gegebenenfalls das Verhältnis zum ADGB. zu lösen. Der Verbandstag beschloß eine Neuregelung der Beiträge und der Unterstützungen. Die Beiträge sind gestaffelt von 20 Pf. bis 2 Mk. Neu geschaffen wurde die Stelle eines Verbandsrevisors. Die seitherigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt.

Literarisches.

Die Geschichte einer armen Johanna. Von Paul Zech. Das ist der Titel des Buches, das jetzt in die Hände der Mitglieder des „Bücherkreises" gelangt ist. Es ist ein wertvolles Buch, dessen ansprechende Ausstattung dem gediegenen Inhalt angepaßt ist. Der „Bücherkreis" ist eine Organisation zur Verbreitung guter Literatur. Gegen 1 Mk. Monatsbeitrag (zur Zahlungserleichterung werden Marken zu 50 Pf. ausgegeben) erhält jedes Mitglied jährlich vier hochwertige, gediegen ausgestattete Bücher und monatlich eine reich illustrierte, literarisch-künstlerische Monatsschrift. Wegen Aufnahme wende man sich an die Hauptgeschäftsstelle „Der Bücherkreis", Berlin SW. 68, Lindenstraße 3, oder an die örtliche Zahlstelle.

A. Gurland: **Der proletarische Klassenkampf in der Gegenwart.** Zur taktischen Orientierung der Sozialdemokratie in der Nachkriegsphase des Kapitalismus. Verlag der Leipziger Buchdruckerei A.-G. Drei Bogen. Preis broschiert 75 Pf.

Rat und Hilfe für die Hinterbliebenen bei Todesfällen. Von Max Mischke, Berlin-Britz, Franz-Körner-Str. 1. Selbstverlag. — Das Buch erläutert die wichtigsten Bestimmungen über das Erbrecht und das Familienrecht, die sozialen Gesetze und andere für Hinterbliebene in Betracht kommende gesetzliche Vorschriften. Beispiele für die Errichtung von Testamenten sind beigefügt.

Dr. Viktor Engelhardt: **An der Wende des Zeitalters.** Individualistische oder sozialistische Kultur? Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61. 160 Seiten. Kartoniert 1,60 Mk., in Ganzleinen 2,50 Mk.

Jugendtag! Chorwerk von Bruno Schönlank. Preis 0,50 Mk. 24 Seiten. Aufführungsrecht bei Abnahme von 20 Exemplaren. Arbeiterjugend-Verlag, Berlin SW. 61, Belle-Alliance-Platz 8.

1 tücht. Maschinenschreiner
wird sof. ges. Schreinermstr. Müller, Bellersheim b. Gießen (Oberhessen).

Möbeltischler, 29 J. arbeitet zurzeit auf bess. furn. Eichenmöbel, wünscht sich zwecks Vervollkommnung zu verändern. Zeugn. vorh. Gust. Brunkhorst, Nordenham i. Oldenb. Peterstr. 38.

Tüchtige selbst. Polierer
finden lohnende und dauernde Beschäftigung bei Ernst Beck, A.-G., Möbelfabrik, Bietigheim, Württ.

Perfekter Kastenmacher gesucht! Suche für sof. selbständigen, im Reißen und Zusammenbau von Karosserien durchaus zuverlässigen led. Kastenmacher. Demselben ist Gelegenheit geboten, mit Erweiterung des Betriebes hochzukommen. Angebote mit Lohnansprüchen unter „A" an die Expedition dieser Zeitung.

Schneidemüller, 43 J., sucht Stellung für ... Angebote unter „A" an die Expedition dieses Blattes.

Tücht. Bandsägeschneider,
auch im Schweifen vertraut, zehn Jahre im Fach gearbeitet, sucht Stellung. Off. erb. a. d. Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes Langenöls in Schlesien.

Gesucht sofort zwei tüchtige Rohrkorbmacher. Erste süddeutsche Rohrkorbmanufaktur, C. Schloßstein, Heilbronn am Neckar.

2 tüchtige Korbmacher
auf grüne Arbeit für sofort gesucht. R. Fockel, Güstrow i. Mecklenburg.

Mehrere tüchtige Korbmacher
auf Mattarbeit gesucht. Heinrich Port, Cassel, Kohlenstraße 22.

Intarsien für Schatullen, Nähtische, Schlafzimmer usw. Musterbogen gegen 40 Pf. in Briefmarken. E. Hiller, Heidelberg, Theaterstr. 7.

Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der Volksfürsorge, Hamburg 5

Leim- u. Furnieröfen
fertig als Spezialität (Prosp. gratis)
Gebr. Bettinger, Freiburg i. B. 1

Hobelbank-Ersatz.
patentamtl. gesch. Neuheit. Preis 6,50 Mk. Bei Mehrbezug Rabatt. Eventl. Teilzahlung. Prospekt 10 Pf. Pfeffer, Pfarrkirchen.

Hobelbänke,
2 m. bis 160 Mk. H. Dregger, Holzminden, Sparenbergstr. 11.

Bildhauer- u. Stuhlbauer-Werkzeug
unter Garantie liefert Fritz Pfotenhauer, Rabenau i. Sa.

Vorzugsangebot!
Moderne Bautischlerarbeiten
Teil I: 24 Tafeln. Vorlagen für Haustüren, Haustore, Zimmertüren, Ladentüren und Ladenvorbauten. Glastüren, Glasabschlüsse. Schalterwände, Trenn- u. Zwischenwände, Balustraden . . . . 8 RM.
Teil II: 24 Tafeln. Vorlagen für Zimmertüren, Pendeltüren, Haustüren u. Haustore. Türen für Waschküchen, Keller u. Stallungen. Treppengeländer u. Treppenpfosten, Gartentore, -türen u. -zäune sowie Fenster u. Fensterladen 8 RM.
Beide Teile in einer Mappe . . . . 15 RM.
Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. Postscheck: NB. 7, 28 397

Polierwatte Christ. Wünschmann, Rabenau in Sa.

Original-Englische Drechsler-Werkzeuge
Englisch. Bildhauer-Werkzeuge
Werkzeug-Neuheiten
für Tischler, Preise gratis, empfiehlt
Otto Bergmann,
Werkzeug-Versand-Geschäft.
Berlin-Lichterfelde-West.
Zehlendorfer Straße 33.

Erstkl. Hobelbänke,
Platten und Gestelle aus Ia gedämpfter, astreiner Rotbuche, do. Furnierböcke, Furnierböcke ganz aus Eisen, mit verschiebbaren Spindeln. Hobel, Schraubzwingen aus Holz und Eisen, Leimöfen, alle Tischlerwerkzeuge billigst bei Ia Qualität, Kataloge gegen 20 Pf. Briefmarken. Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz, Werkzeugfabrik. Telephon Nr. 1553.

Tischlerei-Leim- u. Furnieröfen
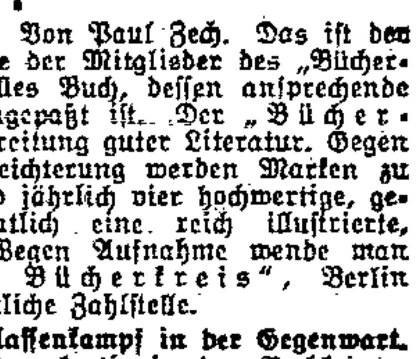
in den verschiedensten Ausführungen. Zinkzulagen nach Angaben billigst bei Gebr. Haase, G. m. b. H., Liegnitz, Schlachthofstr. 1—3.
Preisliste mit Abbildungen gegen Einsendung von 20 Pf. in Briefmarken.

Stuhlflechtrohr!
Beste, ergiebigste Qualität.

Halbgl. rotband	Nr. 2a	3a	43
pro Pfund Mk.	4.20	4.—	3.80

Bei 9 Pfund portofrei, liefert sofort Walther, Dresden-N., Rehefelderstr. 53.

Tischlerschule
Blankenburg am Harz
Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp.

Druck und Verlag: Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.